



WARENDORF

GRÜNDUNGSURKUNDE von : BVE

Vakantiepark IJsselmeer, mit eingetragenem
Sitz unter: Medemblik.

Urkunde vom 3. Juni 2025

Am 3. Juni, zweitausendfünfundzwanzig, erschien Kjell Stelling, Notar in Amsterdam, vor mir:

Herr Catelijne Schoenmaker, geboren in Hoorn am fünften Juni des Jahres eintausendneunhundertneunundsiebzig, mit Geschäftsadresse Koningslaan 42, 1075 AE Amsterdam, fungiert als Stellvertreter von,

1. Hendrik Gerrit Pluimers (der "Gründer I")
[REDACTED]
[REDACTED] gaal, verheiratet;
2. Paul de Goed (der "Gründer II."), gebor[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] erk, verheiratet, und
3. Petronella Annette van der Schaft - van Klaveren ("Gründerin III"),
[REDACTED]
[REDACTED]

Der Gründer I, der Gründer II und der Gründer III, im Folgenden gemeinsam als die "Gründer" bezeichnet.

Die erschienene Person, die wie erwähnt handelte, erklärte die Gründung einer Vereinigung, die durch folgende Statuten geregelt wird:

Artikel 1. Name.

Ich. Der Verein trägt den Namen: BVE Holiday Park IJsselmeer.

Artikel 2. Setzen Sie sich.

Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Medemblik.

Artikel 3. Ziel.

1. Zweck der Vereinigung ist: die Interessen der Mitgliedseigentümer, im Folgenden Mitglieder genannt, der Freizeitunterkünfte, auch als Freizeithäuser, Chalets oder (mobile) Bungalows bezeichnet, im Ferienpark EuroParcs IJsselmeer bezeichnet, im Folgenden Park genannt, zu vertreten, deren Interessenvertretung sich auf den Aufenthalt in den eigenen Freizeithäusern, deren Instandhaltung und Vermietung bezieht und die Qualität des Parks und der Umwelt zu fördern.



2. Der Verein versucht dieses Ziel unter anderem zu erreichen:

- a. der Erwerb und Nutzung von Einfluss auf die Parkverwaltung, wie sie von oder im Auftrag von EuroParcs und seinen verbundenen Unternehmen sowie allen rechtlichen Nachfolgern, im Folgenden als Management oder Parkmanager bezeichnet, durchgeführt wird;
- b. der Erwerb und Nutzung von Einfluss auf jene Bereiche der Verwaltung und Verwaltung des Parks, die die Qualität und Kosten des Besitzes, der Instandhaltung und der Unterbringung in den Freizeitunterkünften der Mitglieder beeinflussen;
- c. Kontakte zur Parkverwaltung, zum Parkverwalter, zu Regierungsstellen sowie anderen Behörden und Unternehmen;
- d. Maßnahmen zu ergreifen und/oder zu unterstützen, um die Verwirklichung der Wünsche der Mitglieder zu fördern;
- e. Durchführung oder Auftraggabe von Forschungsergebnissen zu Aspekten des Aufenthalts in den Freizeitheimen und der umliegenden Umgebung;
- f. rechtliche Mittel zur Vertretung und Sicherung der Interessen der Mitglieder, einschließlich der Durchführung von Rechtsstreitigkeiten;
- g. Pflege von Kontakten zu anderen Vereinigungen, die ähnliche Ziele verfolgen, und
- h. andere Mittel, die dem Zweck der Vereinigung dienen können; All das im weitesten Sinne des Wortes.

Artikel 4. Mitglieder und Aufnahme.

1. Mitglieder der Vereinigung können natürliche und juristische Personen sein, die Eigentümer einer Freizeitunterkunft im Park sind, oder solche, die einen Kaufvertrag zum Erwerb (ohne bedingten Kaufvertrag) mit dem Parkmanager oder seinem Vertreter abgeschlossen haben.
2. Eine Person kann pro Freizeitunterkunft Mitglied sein; Falls mehrere Personen Eigentümer einer Freizeitunterkunft sind, kann der Sekretär verlangen, dass ihm ein schriftliches Dokument, das von allen Eigentümern unterschrieben wurde, vorgelegt wird, in dem die Person ernannt wird, die berechtigt ist, die Eigentümer als Mitglied zu vertreten.
3. Wenn eine natürliche oder juristische Person mehrere Freizeitunterkünfte besitzt, kann sie im Verhältnis zur Anzahl der Freizeitunterkünfte mehr Stimmrechte erwerben, bis zu maximal fünf. Dies ist im Mitgliederregister verzeichnet. Für jedes Stimmrecht ist der Mitgliedsbeitrag fällig.
4. Der Vorstand führt ein Register, in dem die Namen und Adressen aller Mitglieder sowie ihre Telefonnummern, E-Mail-Adressen und die Losnummern ihrer Freizeitunterkünfte vermerkt sind. Der Vorstand hat kein Recht, das Mitgliederverzeichnis ohne ausdrückliche Genehmigung der Generalversammlung zu veröffentlichen oder zu verbreiten.
5. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Mitglieder.



6. Im Falle der Nichtaufnahme als Mitglied kann die Generalversammlung dennoch beschließen, das Mitglied aufzunehmen.

Artikel 5. Ende der Mitgliedschaft.

1. Die Mitgliedschaft endet mit:
 - a. der Tod des Mitglieds;
 - b. im Fall einer juristischen Mitgliedsperson durch Auflösung oder das Ende der Existenz der juristischen Person;
 - c. Rücktritt des Abgeordneten;
 - d. Kündigung durch die Vereinigung. Dies kann erfolgen, wenn ein Mitglied die in den Satzungen festgelegten Mitgliedschaftsvoraussetzungen nicht erfüllt, wenn es seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt oder wenn der Verein nicht vernünftigerweise erwartet werden kann, die Mitgliedschaft fortzusetzen; e. das Ende des Eigentums eines Mitglieds an allen Freizeitunterkünften, die dieses Mitglied im Park hält; f. Bestürzung. Dies kann nur ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied gegen die Satzung, Vorschriften oder Beschlüsse der Vereinigung handelt oder den Verein benachteiligt.
2. Die Kündigung durch ein Mitglied erfolgt schriftlich an den Sekretär. Die Beendigung durch den Verein erfolgt vom Vorstand, vorzugsweise per E-Mail, an die E-Mail-Adresse des Mitglieds gemäß dem in Artikel 4 genannten Mitgliederregister.
3. Die Beendigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied oder durch den Verein kann jederzeit erfolgen, wobei eine vierwöchige Kündigungsfrist eingehalten wird. Die Mitgliedschaft kann jedoch sofort beendet werden, wenn der Verein oder das Mitglied nicht vernünftigerweise erwartet werden kann, die Mitgliedschaft fortzusetzen.
4. Ein Mitglied kann seine Mitgliedschaft auch mit sofortiger Wirkung innerhalb eines Monats beenden, nachdem es über eine Entscheidung informiert oder mitgeteilt wurde, den Verein in eine andere Rechtsform umzuwandeln oder eine Fusion im Sinne von Titel 7, Buch 2 des niederländischen Zivilgesetzbuches zu vereinbaren.
5. Ein Mitglied kann seine Mitgliedschaft außerdem mit sofortiger Wirkung innerhalb eines Monats beenden, nachdem es von einer Entscheidung zur Einschränkung seiner Rechte oder Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfahren oder mitgeteilt hat. In diesem Fall gilt die Entscheidung nicht für ihn. Ein Mitglied ist nicht berechtigt, ihm eine Entscheidung, die seine finanziellen Rechte und Pflichten ändert, durch Austritt aus seiner Mitgliedschaft auszuschließen.
6. Die Disqualifikation von der Mitgliedschaft erfolgt vom Vorstand.
7. Eine Entscheidung zur Beendigung der Mitgliedschaft durch den Verein mit der Begründung, dass ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, der Verein nicht vernünftigerweise erwartet werden kann, die Mitgliedschaft fortzusetzen, sowie eine Entscheidung, das Mitglied aus der



Mitgliedschaft auszuschließen, kann innerhalb eines Monats nach Erhalt der Bekanntmachung der Entscheidung bei der Generalversammlung angefochten werden. Zu diesem Zweck soll er so bald wie möglich schriftlich über die Entscheidung informiert werden, wobei die Gründe dargelegt werden. Während der Berufungsfrist und bis zur Berufung wird das Mitglied suspendiert, unter der Bedingung, dass das suspendierte Mitglied das Recht hat, sich vor der Generalversammlung zu rechtfertigen, auf der die in diesem Absatz erwähnte Berufung verhandelt werden soll.

8. Endet die Mitgliedschaft im Verlauf eines Haushaltsjahres, bleibt der jährliche Beitrag für das Gesamtgeld fällig.

Artikel 6. Jährliche Beiträge.

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Beitrag zu leisten, der von der Generalversammlung festgelegt wird. Zu diesem Zweck können sie in Kategorien unterteilt werden, die einen anderen Beitrag zahlen.
2. Der Vorstand ist befugt, nach Einholung der Zustimmung der Generalversammlung einen zusätzlichen finanziellen Beitrag für die Teilnahme an bestimmten Aktivitäten oder Verfahren zu beschaffen.
3. Der Vorstand ist befugt, weitere finanzielle Mittel zu erhalten und gibt dies im Jahresbericht bekannt.

Artikel 7. Board.

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen und maximal fünf Personen, die von der Hauptversammlung bestimmt und von der Hauptversammlung ernannt werden. Die Ernennung der Vorstandsmitglieder erfolgt aus ihren Reihen.
2. Die Ernennung der Vorstandsmitglieder erfolgt auf Grundlage einer oder mehrerer Nominierungen. Sowohl der Vorstand als auch mindestens ein Zehntel der Mitglieder sind berechtigt, eine solche Nominierung zu erstellen. Die Nominierung des Vorstands wird mit der Einberufung der Sitzung bekannt gegeben. Die Nominierung der genannten Mitgliedergruppe muss dem Vorstand spätestens sieben Tage vor Beginn der Sitzung schriftlich eingereicht werden.
3. Jede Nominierung kann durch einen Beschluss der Generalversammlung, der mit mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erfolgt, ihren bindenden Charakter verlieren und auf einer Sitzung, bei der mindestens zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind.
4. Wenn keine Nominierung erstellt wurde oder die Hauptversammlung gemäß dem vorherigen Absatz entscheidet, die vorgegebenen Nominierungen ihrer bindenden Bedeutung zu entziehen, ist die Generalversammlung frei zur Entscheidung.
5. Wenn es mehr als eine verbindliche Nominierung gibt, erfolgt die Ernennung aus diesen Nominierungen.
6. Im Falle der Handlungsunfähigkeit oder Abwesenheit eines oder mehrerer Direktoren sind die anderen Direktoren oder der einzige verbliebene Direktor vorübergehend mit der Verwaltung der Vereinigung betraut. Im Falle der Handlungsfähigkeit oder Abwesenheit aller Direktoren oder des alleinigen



Direktors ist die von der Generalversammlung zu diesem Zweck ernannte oder ernannte Person vorübergehend mit der Verwaltung der Vereinigung betraut. Die Bestimmungen der Satzung bezüglich des Vorstands und der Direktor(en) gelten für ihn mutatis mutandis. Außerdem muss er so bald wie möglich eine Hauptversammlung einberufen, bei der eine Entscheidung über die Ernennung eines oder mehrerer Direktoren getroffen werden kann.

Artikel 8. Ende der Vorstandsmitgliedschaft, Wiederbesetzung und Suspendierung.

1. Die Vorstandsmitgliedschaft endet:
 - a. durch Auflösung der Mitgliedschaft in der Vereinigung; Endet die Mitgliedschaft aufgrund des Verkaufs einer Freizeiteinrichtung, kann die Vorstandsmitgliedschaft bis zur nächsten Generalversammlung fortbestehen.
 - b. indem du dankst.
2. Jeder Direktor kann jederzeit von der Hauptversammlung entlassen oder suspendiert werden. Eine Suspendierung, der nicht innerhalb von drei Monaten eine Entscheidung zur Entlassung folgt, endet, wenn diese Frist abgelaufen ist.
3. Jeder Direktor tritt spätestens vier Jahre nach seiner Ernennung gemäß einem vom Vorstand erstellten Ruhestandsplan zurück. Der scheidende Direktor ist einmal für eine Wiederwahl wählbar.
4. Sind nicht genügend Kandidaten verfügbar und die in Artikel 7 Absatz 1 erwähnte Zahl der Vorstandsmitglieder nicht erreicht, kann die Generalversammlung von den Bestimmungen des vorherigen Absatzes befreien.
5. Für diejenigen, die in einer vorläufigen Vakanz ernannt werden, beginnt die vierjährige Amtszeit mit dem Datum ihrer Ernennung.

Artikel 9. Vorstandspositionen und Entscheidungsfindung innerhalb des Vorstands.

1. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden von der amtierenden Generalversammlung gewählt. Der Vorstand ernennt aus seinen Mitgliedern einen Sekretär und einen Schatzmeister. Der Vorstand kann einen Stellvertreter für den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Sekretär und den Schatzmeister aus seinen Reihen ernennen. Ein Direktor kann mehr als eine Position innehaben, unter dem Verständnis, dass die Funktionen von Vorsitzendem und Schatzmeister nicht kompatibel sind.
2. Bei einem Gleichstand bei einem Vorschlag entscheidet der Vorsitzende oder in seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende.
3. Ein Direktor nimmt nicht an den Beratungen und Entscheidungen des Vorstands teil, wenn er ein direktes oder indirektes persönliches Interesse hat, das mit den Interessen der Vereinigung und ihrer angeschlossenen Gesellschaft oder Organisation kollidiert ist (ein "Interessenkonflikt"). Wenn der Verein nur einen Direktor hat, darf dieser die Entscheidung trotz eines Interessenkonflikts treffen. Wenn der Verband mehr als einen Geschäftsführer hat und alle Direktoren einen Interessenkonflikt haben, können dennoch alle Direktoren an der Beratung und Entscheidungsfindung zu dem betreffenden Thema teilnehmen.



4. Der Sekretär erstellt Protokolle der Sitzungen jeder Vorstandssitzung, die vom Vorstand angenommen und als Nachweis vom Vorsitzenden und dem Sekretär unterzeichnet werden. Artikel 10. Vorstandsaufgaben und Vertretung.
1. Vorbehaltlich der gesetzlichen Beschränkungen ist der Vorstand mit der Verwaltung des Verbandes betraut.
2. Wenn die Zahl der Vorstandsmitglieder unter drei gesunken ist, bleibt der Vorstand kompetent. Es ist jedoch verpflichtend, so bald wie möglich eine Generalversammlung einzuberufen, in der die Bestimmung des offenen Platzes oder der Plätze besprochen wird.
3. Der Vorstand ist unter seiner Verantwortung befugt, bestimmte Teile seiner Aufgabe von vom Vorstand ernannten Ausschüssen ausführen zu lassen; Die Ernennungsentscheidung beschreibt in jedem Fall die Aufgabe, die zu liefernden Ergebnisse und die Berichtspflichten.
4. Die Vereinigung wird vor und vor Gericht vertreten durch:
 - a. oder dem Vorstand;
 - b. oder zwei Regisseure, die gemeinsam handeln.
5. Der Vorstand sowie die oben genannten gemeinsam bevollmächtigten Direktoren können durch einen schriftlichen bevollmächtigten Vertreter in Bezug auf ihre in Absatz 4 genannten Vertretungsbefugnisse vertreten werden.
6. Der Vorstand ist befugt, vorbehaltlich der Zustimmung der Generalversammlung, über Vereinbarungen über den Erwerb, die Veräußerung und die Belästigung eingetragenen Eigentums abzuschließen und Vereinbarungen abzuschließen, bei denen sich die Vereinigung als Bürge oder als Gesamtschuldner verpflichtet, einen Dritten beansprucht oder sich verpflichtet, eine Sicherheit für eine Schuld einer anderen Person bereitzustellen, und die Vereinigung in Bezug auf diese Gesetze zu vertreten. Das Fehlen der oben genannten Zustimmung der Hauptversammlung kann gegen Dritte geltend gemacht werden.

Artikel 11. Managementbericht und Rechenschaftspflicht.

1. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, die finanzielle Lage des Vereins und alles, was die Aktivitäten des Verbands betrifft, entsprechend den daraus resultierenden Anforderungen so zu führen und die zugehörigen Bücher, Dokumente und anderen Datenträger so zu führen, dass die Rechte und Pflichten des Vereins jederzeit bekannt sind.
3. Der Vorstand muss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres, sofern diese Frist nicht durch die Hauptversammlung verlängert wird, einen Managementbericht über den Zustand der Vereinigung und die verfolgte Politik auf einer Generalversammlung vorlegen. Er legt der Generalversammlung zur Genehmigung die Bilanz sowie die Rechnung über Einkommen und Ausgaben mit einer erläuternden Anmerkung vor. Diese Dokumente werden von den Vorstandsmitgliedern unterzeichnet; Fehlt die Unterschrift eines oder mehrerer von ihnen, wird eine entsprechende Erklärung mit den Gründen gegeben. Nach Ablauf der Frist kann jedes Mitglied des



Vorstands als Ganzes eine Klage erheben, die sie zur Erfüllung dieser Verpflichtung verpflichtet.

4. Die Generalversammlung ernennt jedes Jahr ein Komitee von mindestens zwei Personen aus den Mitgliedern, die möglicherweise nicht Teil des Vorstands sind. Der Ausschuss prüft die im zweiten Satz des vorherigen Absatzes genannten Dokumente und berichtet seine Ergebnisse der Generalversammlung.
5. Der Vorstand ist verpflichtet, dem Ausschuss alle von ihm angeforderten Informationen für seine Untersuchung bereitzustellen, ihm bei Bedarf den Schatz des Verbands und dessen Werte zu zeigen und ihm Zugang zu den Büchern und Dokumenten des Verbands zu gewähren.
6. Der Vorstand ist verpflichtet, die in den Absätzen 2 und 3 genannten Bücher, Dokumente und sonstigen Datenträger sieben Jahre lang aufzubewahren.

Artikel 12. Generalversammlung.

1. Die Generalversammlung der Vereinigung ist allen Befugnissen übertragen, die weder durch Gesetz noch durch die Satzung dem Vorstand übertragen sind.
2. Eine Generalversammlung ("Jahresversammlung") findet jährlich statt, spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres. Die Jahrestagung wird unter anderem Folgendes behandeln:
 - a. der Managementbericht und die in Artikel 1 genannten Rechnungsabschlüsse 1 mit dem Bericht des darin verwiesenen Ausschusses;
 - b. die Ernennung des in Artikel 11 genannten Ausschusses für das laufende Haushaltsjahr;
 - c. Besetzung von offenen Stellen;
 - d. Vorschläge des Vorstands oder der Mitglieder, die bei der Einberufung der Sitzung bekannt gegeben werden.
3. Weitere Generalversammlungen finden so oft statt, wie der Vorstand es für wünschenswert hält.
4. Darüber hinaus ist der Vorstand auf schriftlichen Antrag von mindestens einer Anzahl von Mitgliedern, die berechtigt sind, ein Zehntel der Stimmen abzugeben, verpflichtet, innerhalb einer Frist von höchstens vier Wochen eine Generalversammlung einzuberufen. Wird der Antrag innerhalb von vierzehn Tagen nicht erfüllt, können die Antragsteller die Sitzung selbst einberufen, indem sie gemäß Artikel 16 oder durch eine Anzeige in mindestens einer Zeitung an dem Ort, an dem der Verein ihren Sitz hat, weit verbreitet gelesen wird, vorbehaltlich der in Artikel 16 genannten Kündigungsfrist.

Artikel 13. Zugang und Wahlrechte.

1. Alle Mitglieder der Vereinigung haben Zugang zur Generalversammlung. Suspendierten Mitgliedern wird kein Zugang gewährt, vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 5(7), sowie suspendierten Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorstand ist befugt, Personen, die nicht in Absatz 1 genannt sind, in die Hauptversammlung aufzunehmen, sofern die Hauptversammlung nicht anders entscheidet.



3. Jedes Mitglied des Verbands, das nicht suspendiert wurde, hat gemäß den Bestimmungen von Artikel 4 Absatz 3 eine Stimme für jedes auf seinen Namen registrierte Freizeiteinrichtung.
4. Ein Mitglied kann einem anderen Mitglied schriftlich ermächtigen, sein Wahlrecht auszuüben; Ein Mitglied darf für bis zu fünf (5) weitere Mitglieder stimmen.
5. Wenn der Vorstand bei der Einberufung einer Hauptversammlung die Möglichkeit dazu eröffnet hat, haben die Mitglieder das Recht, ihr Stimmrecht mittels elektronischer Kommunikation auszuüben, sofern (i) die Bedingungen für die Nutzung der Kommunikationsmittel wie die Verbindung, die Sicherheit und Ähnliches bei der Sitzung offengelegt werden, (ii) das Mitglied identifiziert werden können, (iii) das Mitglied kann die Verhandlungen der Sitzung direkt notieren, und (iv) sofern diese Möglichkeit besteht, kann es an den Beratungen teilnehmen.
6. Wenn der Vorstand dies schriftlich ermöglicht hat, können vor der Hauptversammlung über elektronische Kommunikation Stimmen abgegeben, jedoch nicht vor dem dreißigsten, nicht vor der Hauptversammlung abgegeben werden
Tag vor dem Treffen unter einer speziell zugewiesenen E-Mail-Adresse. Diese Stimmen werden mit Stimmen in einer Generalversammlung gleichgesetzt.

Artikel 14. Präsidentschaft und Protokolle.

1. Die Generalversammlungen werden vom Vorstandsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Fehlen der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, fungiert eines der anderen Vorstandsmitglieder als Vorsitzender, indem es den Vorstand ernennt. Wenn der Vorsitz auch nicht auf diese Weise vorgesehen ist, wird die Sitzung selbst dafür entscheiden. Bis dahin wird der Vorsitz von der ältesten Person übernommen, die bei der Sitzung anwesend ist.
2. Das Protokoll der Sitzungen jeder Sitzung wird vom Sekretär oder einer vom Vorsitzenden benannten Person erstellt und innerhalb von vier Wochen nach Ende der Sitzung als Entwurf an die Mitglieder mitgeteilt. Sie werden bei der nächsten Sitzung angenommen und anschließend vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

Artikel 15. Entscheidungsfindung der Hauptversammlung.

1. Die Meinung des Vorsitzenden zum Ergebnis einer auf der Hauptversammlung abgegebenen Abstimmung ist entscheidend. Dasselbe gilt für den Inhalt einer getroffenen Entscheidung, soweit eine Abstimmung über einen Vorschlag abgestimmt wurde, der nicht schriftlich festgehalten wurde.
2. Wird jedoch die Richtigkeit der Meinung des Vorsitzenden unmittelbar nach ihrer Verkündung angefochten, findet eine neue Abstimmung statt.
3. Sofern nicht anders in der Satzung oder durch Gesetz vorgesehen, werden alle Beschlüsse der Generalversammlung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen.
4. Leere und nichtige Stimmen gelten als nicht abgegeben.



5. Wenn bei einer Personenabstimmung niemand eine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht hat, findet eine zweite Abstimmung zwischen den Personen mit der größten und zweitgrößten Anzahl der abgegebenen Stimmen statt. Wenn die Stimmen im zweiten Wahlgang gleich sind, entscheidet das Los selbst.
6. Wenn bei einem Vorschlag, der die Wahl der Personen nicht beeinträchtigt, gleichauf liegt, wird er abgelehnt.
7. Alle Abstimmungen sollen mündlich stattfinden, es sei denn, der Vorsitzende hält eine schriftliche Abstimmung für wünschenswert oder einer der Wähler fordert dies vor der Abstimmung an. Bei nicht unterschriebenen geschlossenen Forderungen findet schriftliche Abstimmung statt. Akklamationsentscheidungen sind möglich, es sei denn, eine stimmberechtigte Person benötigt eine namentliche Abstimmung.
8. Eine einstimmige Entscheidung aller Mitglieder, selbst wenn sie nicht an einer Sitzung teilnehmen, hat die gleiche Wirksamkeit wie ein Beschluss der Hauptversammlung, vorausgesetzt, sie wird mit vorherigen Wissen des Vorstands getroffen.
9. Solange alle Mitglieder bei einer Generalversammlung anwesend oder vertreten sind, können gültige Beschlüsse getroffen werden, sofern sie zu allen Themen einstimmig angenommen werden – d. h. ein Vorschlag zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung oder eine in Artikel 18 erwähnte Resolution – ebenfalls wenn keine Einberufung stattgefunden hat oder nicht in der vorgeschriebenen Weise stattgefunden hat oder keine andere Verordnung bezüglich der Einberufung und Durchführung von Sitzungen oder einer damit verbundenen Formalität eingehalten wurde.

Artikel 16. Einberufung der Generalversammlung.

1. Die Hauptversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die Zusammenkunft erfolgt schriftlich, vorzugsweise per E-Mail, an die E-Mail-Adressen der Mitglieder gemäß dem in Artikel 4 genannten Mitgliederregister, mit gebührender Einhaltung von mindestens vierzehn Tagen vor der Sitzung.
2. Die Konvokation nennt die zu behandelnden Themen unbeeinträchtigt die Bestimmungen der Artikel 17 und 18.

Artikel 17. Änderungen der Satzung.

1. An den Satzungen der Vereinigung darf keine Änderung vorgenommen werden, außer durch einen Beschluss einer Generalversammlung, die mit der Ankündigung einberufen wurde, dass dort eine Änderung der Satzung vorgeschlagen wird.
2. Wer die Hauptversammlung einberufen hat, um einen Vorschlag zur Änderung der Satzung zu erörtern, muss allen Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung eine Kopie dieses Vorschlags, in die die vorgeschlagene Änderung mündlich aufgenommen ist, per E-Mail senden.
3. Änderungen der Satzung können nur durch eine Generalversammlung beschlossen werden, bei der mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend



oder vertreten sind, mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

4. Bei Fehlen eines Quorum wird nach dieser Sitzung eine zweite Sitzung einberufen, die mindestens acht Tage, aber spätestens dreißig Tage nach der ersten Sitzung stattfindet, bei der der Vorschlag – unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder – mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden kann.

Artikel 18. Gerichtliche Verfahren.

1. Der Vorstand ist befugt, die Vereinigung in rechtlichen Verfahren zu vertreten, nachdem er die Zustimmung der Generalversammlung eingeholt hat, die mit der Ankündigung eingeleitet wurde, dass die Einleitung oder die Verteidigung oder die Teilnahme an einem Rechtsverfahren vorgeschlagen wird, wobei die erwarteten Kosten angegeben werden.

2. Die in Artikel 17 festgelegten Anforderungen gelten mutatis mutandis. Artikel

19. Auflösung und Liquidation.

1. Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 19 des Buches 2 des Zivilgesetzbuches wird die Vereinigung durch einen entsprechenden Beschluss der Generalversammlung unter Berücksichtigung der in Artikel 17 festgelegten Anforderungen aufgelöst.
2. Wurden in diesem Zusammenhang keine Liquidatoren zur Auflösung ernannt, erfolgt die Liquidation vom Vorstand.
3. Etwaige Überschüsse nach der Liquidation werden für Zwecke verwendet, die wahrscheinlich von der Hauptversammlung bestimmt werden
Der Zweck der Vereinigung. Die Insolvenzverwalter setzen die Entscheidung der Hauptversammlung um.
4. Nach der Auflösung wird die Vereinigung weiterhin bestehen, soweit dies zur Liquidation ihrer Vermögenswerte erforderlich ist. Während der Liquidation bleiben die Bestimmungen der Satzung und der Satzung soweit möglich in Kraft. In Dokumenten und Ankündigungen der Vereinigung müssen die Worte "in liquidation" zum Namen hinzugefügt werden.
5. Die Bücher und Unterlagen der Vereinigung müssen von einer natürlichen oder juristischen Person geführt werden, die von den Liquidatoren für sieben Jahre nach Abschluss der Liquidation benannt wird.

Artikel 20. Interne Vorschriften.

1. Die Generalversammlung kann weitere Regeln durch interne Geschäftsordnung zu allen Themen festlegen, für die sie die Regelung für wünschenswert hält.
2. Die Geschäftsordnung darf nicht mit dem Gesetz in Konflikt stehen, auch wenn sie weder verbindliches Gesetz noch mit der Satzung enthält.

Abschließend wurde erklärt:

- (A) Das erste Geschäftsjahr der Vereinigung endet am einunddreißigsten Dezember zweitausendfünfundzwanzig.
- (B) Die Gründer sind die ersten Mitglieder der Vereinigung.

- C Zum ersten Mal werden folgende Mitglieder des Vorstands ernannt: (i) der Gründer I (Vorsitzender); (ii) der Gründer II (Vizepräsident und Schatzmeister) und (iii) der Gründer III (Sekretär).

Slot.

Die Originale oder Kopien der in der Präambel dieser Urkunde erwähnten Vollmachten werden dieser Urkunde beigelegt.

Der materielle Inhalt dieser Urkunde wurde von mir, dem Notar, der Person, die erschienen ist und mir bekannt ist, dem Notar, mitgeteilt und erklärt. Anschließend wies ich, der Notar, der erschienene Person auf die Konsequenzen des Inhalts der Urkunde hin. Schließlich erklärte die erschienene Person, dass er sich den Inhalt dieses Dokuments zur Kenntnis genommen habe, dass er damit einverstanden sei und nicht wolle, dass es vollständig vorgelesen wird.

Anschließend wurde diese Urkunde, die in Amsterdam unterstellt wurde, unmittelbar nach einer begrenzten Lesung von der Person, die erschienen war, und mir, einem Notar, am in den einleitenden Worten dieser Urkunde genannten Datum unterzeichnet.

W.G. die Person, die erschienen ist, und den Notar.

ZUR KOPIE AUSGEGEBEN

